

Die Ordnung zum Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit im Bachelorstudiengang Technical Education und Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, zuletzt geändert im Verkündungsblatt 3/2011 vom 24.02.2011, wird nachstehend in berichtigter Fassung erneut bekannt gemacht:

**Ordnung zum Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit
im Bachelorstudiengang Technical Education
und Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Bezug: Nds. MaVO-Lehr vom 08.11.2007 (Nds. GVBl. Nr. 33/2007, ausgegeben am 15.11.2007)

**§ 1
Allgemeines**

(1) Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen müssen eine berufspraktische Tätigkeit nachweisen (§ 6, Abs. 7 Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 08.11.2007).

(2) Die berufspraktische Tätigkeit wird nachgewiesen durch eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der für die zu studierende berufliche Fachrichtung als einschlägig bzw. förderlich gilt oder durch ein Praktikum von insgesamt 52 Wochen Dauer entsprechend den Bestimmungen der Anlage. Die anerkennenden Stellen legen fest, welche Ausbildungen als einschlägig bzw. förderlich gelten. Das Praktikum sollte in Betrieben und Einrichtungen durchgeführt werden, die nach Art und Ausstattung für die Berufsausbildung in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung geeignet sind.

(3) Das Praktikum soll dem Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen in Bereichen der beruflichen Erstausbildung dienen, Einblicke in die betriebliche Berufs- und Ausbildungssituation von Schülerinnen und Schülern berufsbildender Schulen ermöglichen, sowie Kenntnisse der Aufgaben von Facharbeitern vermitteln.

(4) Es wird dringend empfohlen, bereits bis zum Beginn des Bachelorstudiums mindestens 8 Wochen Praktikum zu absolvieren. Für die Immatrikulation zum Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen sind insgesamt 52 Wochen Praktikum nachzuweisen.

**§ 2
Anerkennung, Anrechnung**

(1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung einer berufspraktischen Tätigkeit.

(2) Auf das Praktikum können anteilig angerechnet werden, wenn die nachgewiesenen Tätigkeiten mit denen in der Anlage aufgeführten gleichwertig sind

1. eine abgeschlossene oder nicht abgeschlossene für die jeweilige Fachrichtung nicht einschlägige Berufsausbildung,
2. eine sonstige berufliche Tätigkeit,
3. Tätigkeiten im Rahmen des Dienstes bei der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz, im Zivil- und Ersatzdienst oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
4. schulische Bildungsgänge, die nicht als abgeschlossene Berufsausbildung gelten, die auf eine Berufsausbildung angerechnet werden oder eine berufliche Qualifikation vermitteln, bis zu 26 Wochen

(3) Berufspraktische Tätigkeiten von weniger als jeweils vier Wochen Dauer (Vollzeit) werden grundsätzlich nicht anerkannt. Auslandpraktika, können angerechnet werden, soweit sie nach dieser Ordnung gleichwertig sind.

(4) Die Praktikumsdauer schließt auch den auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen zu gewährenden Erholungsurlaub ein. Fehlzeiten von mehr als 3 Tagen Dauer bezogen auf vierwöchige Teilpraktika müssen nachgeholt werden.

§ 3

Nachweise

(1) Eine Berufsausbildung wird durch das Prüfungszeugnis bzw. den Gesellen-, Gehilfen- oder Facharbeiterbrief nachgewiesen.

(2) Ein Praktikum ist durch eine Bescheinigung des Betriebes oder der Institution nachzuweisen. Die Bescheinigung muss Angaben enthalten über

- die Art der Beschäftigung (Ausbildungsbereiche, Tätigkeiten),
- den Zeitraum, sowie die Dauer der einzelnen Beschäftigungsabschnitte,
- die wöchentliche Arbeitszeit.

(3) Jedes Praktikum ist zu dokumentieren. Für jedes Praktikum umfasst die Dokumentation höchstens zwei Seiten. Ein Formular für die Dokumentation ist dieser Ordnung als Anlage angefügt.

§ 4

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1 Praktikumsbericht

Bachelor Technical Education/Master Lehramt an berufsbildenden Schulen

Berufliche Fachrichtung:.....

Name:.....

Matrikelnummer:

Kurze Darstellung des Betriebes (Betriebsform, Mitarbeiter, Ausbildungssituation, Besonderheiten)

Darstellung der Tätigkeitsfelder im Betrieb / Handlungsfelder (Beschreibung der Aufgaben, zeitlicher Umfang der Beschäftigung in den Tätigkeitsfeldern)

Schlussfolgerungen, Denkanstöße für die zukünftige pädagogische Arbeit: